

hen; sie beruhen notwendig auf einer falschen Voraussetzung, nämlich auf der der Echtheit des Testaments. Trotzdem lohnte es, dieses angebliche Testament zu veröffentlichen; denn als Verunechtung hat es für gewisse Anschauungen in den Jahren nach dem Tode des Kaisers natürlich einen Quellenwert, und zwar einen gar nicht uninteressanten<sup>35)</sup>. Ein Passus des Testaments hilft uns zumindest, gewisse Grundlagen der Kaisersage schärfer als bisher zu erfassen, vor allem den für die Entstehung der Kaisersage entscheidenden Sibyllenspruch *Vivit et non vivit*.

---

<sup>35)</sup> Der einzige Anhaltspunkt zur Datierung von E scheint mir, wie schon bemerkt, in der Erwähnung der Aldobrandesca als Dotation Manfreds zu liegen, was bedeuten würde, daß die Überarbeitung wohl ganz bald nach dem Tode des Kaisers, also im Jahre 1251, entstanden ist. Zur Entstehung selbst läßt sich nichts Genaueres sagen. Testament W ist wohl schon in den ersten Monaten des Jahres 1251 in Mittel- und Oberitalien bekannt geworden, wie vielleicht auch die Überlieferung erkennen läßt (MG. Const. II, S. 382 f.). Der allem Anschein nach kurialen Kreisen nahestehende Verfasser von E hat dies Testament gekannt und sich offenbar beeilt, es literarisch „interessant“ zu machen, indem er es zurechtstutzte. Daß er W kannte, ergibt sich unbezweifelbar aus dem ersten Halbsatz der Arenga, den er fast wörtlich übernahm, wobei er jedoch den stilgerechten, die Anfangsworte verflechtenden, rhythmisch schweren Einsatz von W: *Primi paréntis incáuta transgressio*, in einen Hexameter verwandelte: *Adam primus parens sic posteris legem indixit*. Statt der kurzen uninteressanten Einleitung von W hat der Verfasser dann eine „interessante“ Arenga fabriziert: in rhetorische Fragen eingekleidete Banalitäten über den Tod; eine zum Teil baren Unsinn enthaltende Verballhornung des Statthalterdiploms, dessen Einflechtung jedoch den Eindruck erwecken sollte, „echt friderizianisch“ zu klingen, wie es ja auch nicht anders sein konnte, da es angeblich der sterbende Kaiser selbst war, der „nunkupativ“ die Worte wählte. Zur weiteren Dramatisierung, und auch um die eignen juristischen Kenntnisse ins Licht zu setzen, fügte der Verfasser dann das Nunkupativ-Testament ein. Reportagemäßig uninteressant war die Mehrzahl der echten Bestimmungen (§§ 7–16 in W), während die Apanagierung der Söhne seit vielen Jahren ein Gegenstand allgemeinen Interesses war (s. unten Anm. 60). Die die Söhne betreffenden Abschnitte hat er denn auch im allgemeinen richtig reproduziert, wenn auch teils „verschönt“, teils verkürzt (wie die langweilige Aufzählung von apulischen Gütern), teils mißverstanden, teils aber auch erweitert, indem er die im Testament Nichtgenannten so bedachte, wie sich das aus der Situation um 1251 zu ergeben schien. Obwohl nicht ohne kuriale Tendenz, hat der Überarbeiter wohl doch keinen anderen Zweck verfolgt als den der literarischen Reportage. Politische Absichten lagen ihm gewiß ganz fern.